

**Verwaltungsverband  
„Am Klosterwasser“  
Panschwitz-Kuckau**  
mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz,  
Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz  
und Ralbitz-Rosenthal

**Zarjadniski zvjazk  
„Při Klósterskej wodže“  
Pančicy-Kukow**  
ze sobustawskimi gmejnami Chrósóicy,  
Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy  
a Ralbicy-Róžant

## **Polzeiverordnung**

### **des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ als Ortpolizei- behörde für die Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz- Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal am 03.05.2016 folgende Polzeiverordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen zum örtlichen und sachlichen Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
§ 1 – Geltungsbereich	2
§ 2 – Begriffsbestimmungen	2
§ 3 – Allgemeine Verhaltenspflichten	3
<b>Abschnitt 2 – Schutz vor Lärmbelästigungen</b>	<b>3</b>
§ 4 – Schutz der persönlichen Ruhe	3
§ 5 – Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten	4
§ 6 – Lärm aus Veranstaltungsstätten	4
§ 7 – Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten	4
<b>Abschnitt 3 – Tiere</b>	<b>5</b>
§ 8 – Tierhaltung	5
§ 9 – Verunreinigung durch Tiere	6
§ 10 – Fütterungsverbot von Katzen und Tauben	6

<b>Abschnitt 4 – Verhalten im öffentlichen Bereich</b>	<b>6</b>
§ 11 – Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern	6
§ 12 – Unerlaubtes Beschriften und Bemalen	6
§ 13 – Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen	6
§ 14 – Wohnmobile und Zelte	7
§ 15 – Schutz der Grünflächen sowie Grün- und Erholungsanlagen	7
§ 17 – Abbrennen offener Feuer	7
§ 17 – Waschen von Fahrzeugen	8
§ 18 – Benutzung von Sport- und Spielstätten	8
<b>Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern</b>	<b>8</b>
§ 19 – Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern	8
<b>Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
§ 20 – Zulassung von Ausnahmen	9
§ 21 – Verhältnis zu anderen Regelungen	9
§ 22 – Ordnungswidrigkeiten	9
§ 23 – Inkrafttreten	13

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Regelungen zum örtlichen und sachlichen Geltungsbereich**

#### **§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet des Verwaltungsverbandes mit den Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal.

#### **§ 2 - Begriffsbestimmungen**

(1) Ortspolizeibehörde ist nach § 64 SächsPolG für das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes der Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, Radwege, Brücken, Randstreifen, Parkplätze, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Haltebuchten, Wartehäuschen und Straßenböschungen.

(3) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehweg die seitlichen Flächen am



Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege; insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i.S.d. § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Grünflächen, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Dazu gehören vor allem Verkehrsgrünanlagen, Parkanlagen und öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze.

(5) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffcontainer, Spielgeräte und Wartehäuschen.

(6) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.

### **§ 3 - Allgemeine Verhaltenspflichten**

Jeder Bürger hat sich im Sinne dieser Verordnung so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

## **Abschnitt 2 Schutz vor Lärmbelästigungen**

### **§ 4 - Schutz der persönlichen Ruhe**

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Vom Gebot des Schutzes der Nachtzeit wird für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar allgemein eine Ausnahme erteilt.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nachtzeit erfordern. Soweit für die Handlungen nach anderen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

### **§ 5 - Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder



-verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Wer eine öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel oder/und in fliegenden Bauten (z.B. Zelten) veranstalten will, hat das bei der Ortpolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Die Veranstaltungen im Freien können mit bestimmten Auflagen genehmigt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht:

bei angemeldeten und genehmigten Festumzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und für amtliche Durchsagen.

## **§ 6 - Lärm aus Veranstaltungsstätten**

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ab dem Zeitpunkt der Nachtruhe kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das im Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von und vor derartigen Versammlungs- und Veranstaltungsstätten.

## **§ 7 - Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen werktags nur von 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 20:00 Uhr jedoch samstags nur von 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind solche Arbeiten verboten.

Zu diesen Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten und Rasenmähern sowie das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnliche Tätigkeiten.

(2) Um Lärm und Abgase von Fahrzeugen einzudämmen, ist es insbesondere in bewohnten Gebieten auch außerhalb öffentlicher Straßen untersagt, Motoren unnötig laufen zu lassen, unnötig laut bzw. in Toreinfahrten, auf Innenhöfen u. ä. anzulassen, Türen übermäßig laut oder unnötig oft zu schließen, beim Be- und Entladen vermeidbaren Lärm zu verursachen.



## **Abschnitt 3 Tiere**

### **§ 8 - Tierhaltung**

(1) Tiere sind artgerecht zu halten, so dass niemand durch anhaltende tierische Geräusche (z.B. Bellen) mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Sie sind so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Bei Gemeinde- und Volksfesten, in ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen (lokal begrenzter Leinenzwang). Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Hunde dürfen ohne Begleitung und außerhalb des Sichtbereiches einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Innerorts sowie bei Menschenansammlungen (z.B. an Haltestellen) und in Gebieten, die durch entsprechende Schilder gekennzeichnet sind, sind Hunde an der Leine zu führen (Leinenzwang). Bissige Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der ein Beißen verhindert. Von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen sowie Kindertagesstätten- und Schulgrundstücken sind Hunde fernzuhalten.

(5) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld- oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

(6) Tierhalter sind verpflichtet, das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 9 - Verunreinigung durch Tiere**

(1) Der Halter oder Führer von Tieren, vor allem von Hunden und Pferden, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straße, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Grundstücken Dritter verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Tierhalter bzw. -führer unverzüglich zu beseitigen.

Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

Durch Pferde abgelegter Kot ist vom Reiter oder Gespannführer von den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Flächen zeitnah zu entfernen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.



## **§ 10 - Fütterungsverbot von Katzen und Tauben**

Katzen und Tauben dürfen im Verbandsgebiet auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 2 nicht gefüttert werden.

## **Abschnitt 4 Verhalten im öffentlichen Bereich**

### **§ 11 - Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit 12:00 bis 14:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr des Folgetages und an den Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer/Abfallbehälter abzustellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

### **§ 12 - Unerlaubtes Beschriften, Bemalen und Plakatieren**

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

### **§ 13 - Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

(1) Öffentliche Straßen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Der Verursacher hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Sofern er dies nicht selbst tut, hat er die Kosten dafür zu tragen. Von Feldern, Baustellen o.ä. Grundstücken zurückfahrende Fahrzeuge sind vor der Benutzung öffentlicher Straßen von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen zu säubern.

(2) Auf bzw. im Bereich öffentlicher Flächen und Anlagen nach § 2 dieser Verordnung ist es verboten:

1. zu campen, zu grillen, zu nächtigen, Gelage zu veranstalten, Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere gestört werden, sowie auf sonstige Art störenden Lärm zu erzeugen.
2. Alkohol, Drogen und andere Rauschmittel zu konsumieren, wenn bereits dadurch aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar zu erwarten ist, dass andere Personen erheblich belästigt werden, oder fremdes Eigentum beschädigt bzw. zerstört wird.
3. Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen.
4. Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern.
5. die Notdurft zu verrichten.
6. aggressiv zu betteln.  
Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil der nichts geben will.
7. Gemeindeföblierungen, wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben und zu beschädigen.

#### **§ 14 - Wohnmobile und Zelte**

(1) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- bzw. Campingzwecken nicht aufgestellt werden. Zum einmaligen Übernachten können Wohnmobile sowie Wohnanhänger auf allgemein gekennzeichneten Parkflächen sowie auf ausgewiesenen Caravan-Stellflächen geparkt werden, sofern keine schädliche Wirkung für die in § 2 dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

#### **§ 15 - Schutz der Grünflächen sowie Grün- und Erholungsanlagen**

(1) Auf öffentlichen Grünflächen und in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, Geh- und Bewegungshilfen; zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit durch Hinweisschilder nichts anderes geregelt wird.
2. an Fahrzeugen aller Art Reparaturen durchzuführen.
3. zu reiten, soweit dies durch Hinweiszeichen nicht anders geregelt ist.

(2) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.



## **§ 16 - Abbrennen offener Feuer**

(1) Für das Abbrennen von Traditionsfeuern und Feuern von über 1,5 m Durchmesser sowie aller Feuer im Außenbereich ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag auf Genehmigung ist vom jeweiligen Verantwortlichen unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Größe des geplanten Feuers spätestens 7 Tage vorher bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen, sowie Verstöße gegen brandschutz-, umwelt- oder abfallrechtliche Regelungen sein. So ist beispielsweise das Abbrennen von Gartenabfällen generell untersagt.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (z.B. gemauerte/umrandete Feuerstelle bis 1,5 m Durchmesser bzw. eine Feuerschale) oder mit Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in Grillgeräten auf befriedeten Grundstücken innerhalb der Bebauung der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

## **§ 17 - Waschen von Fahrzeugen**

(1) Das Waschen von Fahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und darf keine Glatteisbildung auf öffentlichen Flächen zur Folge haben.

(2) Schlauchwäsche im öffentlichen Raum ist nicht gestattet.

(3) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

## **§ 18 - Benutzung von Sport- und Spielstätten**

(1) Öffentlich zugängliche Sportstätten und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sport- und Festveranstaltungen. Die jeweiligen Nutzer sind allerdings dazu verpflichtet, gegebenenfalls besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.



## **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 19 - Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäude befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 20 - Zulassung von Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

### **§ 21 – Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Die Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchuG), des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatschG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Sächsischen Gaststättengesetzes (SächsGastG), des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (SächsNSG), des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG), des Sprengstoffgesetzes (SprengG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsWaldG) sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, strafrechtliche Bestimmungen und Rechte Dritter bleiben von den Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.



## § 22 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört.
2. entgegen § 5 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder –verstärkung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden.
3. entgegen § 5 Abs. 2 öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel oder / und in fliegenden Bauten (z.B. Zelten) nicht anmeldet.
4. entgegen § 6 Abs. 1 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen nach außen dringen lässt. Gleiches gilt für Besucher von und vor derartigen Stätten.
5. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages durchführt.
6. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere nicht artgerecht hält und Menschen, Sachen oder Tiere gestört, belästigt oder gefährdet werden.
7. entgegen § 8 Abs. 2 Tiere auf öffentlichen Straßen ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herum laufen lässt.
8. entgegen § 8 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint bzw. einen Maulkorb trägt.
9. entgegen § 8 Abs. 4 der Hund außerhalb befriedeter Besitztümer unbeaufsichtigt herumläuft.
10. entgegen § 8 Abs. 5 Tiere zur Schau stellt, um zu betteln.
11. entgegen § 8 Abs. 6 das Halten von Tieren die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt.
12. entgegen § 9 Abs. 1 abgelegten Tier-Kot nicht unverzüglich bzw. zeitnah beseitigt.
13. entgegen § 9 Abs. 2 Tiere von öffentlichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen nicht fernhält.
14. entgegen § 10 Katzen und Tauben füttert.
15. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffcontainer außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten benutzt.
16. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer / Abfallbehälter abstellt.



17. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe) einbringt.
18. entgegen § 12 Abs. 1 Beschriftungen oder Bemalungen an Stellen, die von Flächen i.S. des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, aufbringt.
19. entgegen § 13 Abs. 2 Pkt. 1 camppt, grillt, nächtigt, Gelage veranstaltet, Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, das andere gestört werden, sowie auf sonstige Art störenden Lärm zu erzeugt.
20. entgegen § 13 Abs. 2 Pkt. 2 Alkohol, Drogen oder andere Rauschmittel konsumiert und dadurch andere Personen erheblich belästigt werden, oder fremdes Eigentum beschädigt bzw. zerstört wird.
21. entgegen § 13 Abs. 2 Pkt. 3 Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt.
22. entgegen § 13 Abs. 2 Pkt. 4 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert.
23. entgegen § 13 Abs. 2 Pkt. 5 die Notdurft im öffentlichen Raum verrichtet.
24. entgegen § 13 Abs. 2 Pkt. 6 aggressiv bettelt.
25. entgegen § 13 Abs. 2 Pkt. 7 Gemeindemöblierungen, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt und beschädigt.
26. entgegen § 14 Abs. 1 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze, Wohnmobile, Wohnanhänger abstellt oder zeltet.
27. entgegen § 15 Abs. 1 Pkt. 1 Flächen nach § 2 Abs. 2 widerrechtlich mit Fahrzeugen befährt und/oder diese dort abstellt.
28. entgegen § 15 Abs. 1 Pkt. 2 auf Flächen nach § 2 Abs. 2 an Fahrzeugen aller Art Reparaturen durchführt.
29. entgegen § 15 Abs. 1 Pkt. 3 auf Flächen nach § 2 Abs. 2 reitet.
30. entgegen § 16 Abs. 1 auf öffentlichen Flächen ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt, bzw. Hexenfeuer nicht anzeigt.
31. entgegen § 17 Abs. 1 Fahrzeuge wäscht.
32. entgegen § 17 Abs. 2 Fahrzeuge mit Schlauch wäscht.
33. entgegen § 17 Abs. 3 Motorraum und Unterboden wäscht.
34. entgegen § 18 Abs. 1 Sportstätten und Spielplätze benutzt.
35. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit einer festgesetzten Hausnummer versieht.

36. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis höchstes fünfhundert Euro geahndet werden.

## § 23 - Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ als Ortspolizeibehörde für die Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Rabitz-Rosenthal gegen umweltschädliches Verhalten und Lärm-belästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummer vom 25.11.2011 außer Kraft.

Panschwitz-Kuckau, den 14.07.2016



Domaschke  
Verbandsvorsitzender



### **Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.*

Panschwitz-Kuckau, den 14.07.2016



Domaschke  
Verbandsvorsitzender